



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I // TELEFON 42 16 72-0*
TELEX 112264 TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN TELEFAX 42167255

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Dr. Pointner

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 30 -GE-988

Datum: 19. MAI 1989

Verteilt 19. Mai 1989 *Reinhardt*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

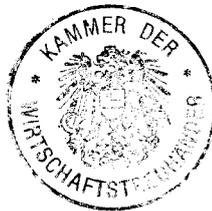
477/89/Dr.G/Be

18.5.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Kuwait

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. März 1989, GZ. 042982/2-IV/4/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Kuwait, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung



Der Kammerdirektor:

i.V.

A. Pointner

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHANDLER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ042982/2-IV/4/89		477/89/Dr.G/Be	18.5.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Kuwait

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die mit Note vom 17.3.1989 erfolgte Übersendung des Entwurfes eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Kuwait und gestattet sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Bezüglich des Gebietes der Steuern vom Einkommen vertritt die Kammer grundsätzlich die Ansicht, daß die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt dem Anrechnungsverfahren unbedingt vorgezogen werden sollte. Die Gesamtkostenbelastung eines Unternehmens in einem Staate setzt sich nicht nur aus Ertragssteuern, sondern auch aus allen anderen Preisfaktoren zusammen. Es gibt Länder, in welchen zwar die Einkommensteuer niedrig ist, dafür aber auf andere Art (z.B. Verkehrsteuern, religiöse Abgaben, höhere Preise für öffentliche Dienstleistungen) insgesamt doch höhere Belastungen entstehen. Wenn nun im Wohnsitzstaat durch das Anrechnungsverfahren eine "Hochschleusung" einer Steuerart entsteht, ergibt sich per Saldo eine Diskriminierung für das Unternehmen im anderen Staate.

Ad Artikel 5

Der kuwaitische Vorschlag, eine Bauausführung oder Montage bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten als Betriebsstätte zu behandeln, wird abgelehnt, da eine solche Frist üblicherweise nur im Verhältnis zu Entwicklungsländern vorgesehen wird und in der Praxis vielfach unnötige Mehrkosten verursacht. Dem österreichischen Vorschlag (18 Monate) wird zugestimmt, da er insbesondere zu einer nicht unwesentlichen Entlastung für die österreichische Bauwirtschaft führen würde. Wenn der österreichische Vorschlag nicht durchgesetzt werden kann, dann sollte wenigstens die in § 29 BAO enthaltene Frist von 12 Monaten erreicht werden.

ad Artikel 6

Der kuwaitische Vorschlag, für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen im Lagestaat eine Steuerermäßigung auf 50 % vorzunehmen, wird abgelehnt, da für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen üblicherweise der Quellenstaat ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht behält. Es wäre nicht einzusehen, warum gerade im Verhältnis zu Kuwait von diesen Grundsätzen abgewichen werden sollte.

ad Artikel 7

Der österreichische Vorschlag, unter den Ausdruck "Gewinne" auch Gewinne eines Gesellschafters aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft zu subsumieren, wird aus Gründen der Klarstellung begrüßt. Auch gegen die Einbeziehung von stillen Gesellschaftern österreichischen Rechts besteht kein Einwand.

ad Artikel 9

Der kuwaitische Vorschlag einer korrespondierenden Gewinnberichtigung wird ausdrücklich begrüßt. Er entspricht auch vollinhaltlich dem OECD-Musterabkommen 1977, sodaß nicht einzusehen wäre, warum dieser Passus nicht in das Abkommen aufgenommen werden sollte.

ad Artikel 10

Die Quellensteuerreduktion für Dividenden auf Null % wird ausdrücklich begrüßt.

ad Artikel 11

Dem kuwaitischen Vorschlag zu Artikel 11 Abs 4 (Betriebsstättenvorbehalt) wird zugestimmt, da er OECD-konform ist und auch der sonstigen österreichischen Abkommenspraxis entspricht.

Auch gegen den österreichischen Vorschlag zu Artikel 11 Abs 5 bestehen keine Einwände, wenngleich diesem Passus ohnedies bloß klarstellender Charakter zukommt.

ad Artikel 12

Hinsichtlich der Quellensteuerbeschränkung für Lizenzgebühren wird eindeutig dem österreichischen Vorschlag zugestimmt; der kuwaitische Vorschlag eines höchstzulässigen Quellensteuersatzes von 30 % erscheint international unüblich hoch. Sollte der österreichische Vorschlag nicht durchsetzbar sein, würde die Kammer einen Mittelweg befürworten.

ad Artikel 13

Hier sind dieselben Bedenken wie zu Artikel 6 anzumelden.

ad Artikel 14

Gegen den kuwaitischen Vorschlag besteht kein Einwand.

ad Artikel 16

Der österreichische Vorschlag, die Besteuerungshoheit des Quellenstaates vorzusehen, wird im Prinzip befürwortet, da er OECD-konform ist. Allerdings bestünden auch keine Einwände gegen den kuwaitischen Vorschlag, das Besteuerungsrecht für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen dem Wohnsitzstaat zuzuweisen.

ad Artikel 20

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder hält den österreichischen Vorschlag, ein Besteuerungsrecht für Studenten und Lehrlinge ab einer Tätigkeitsdauer von 183 Tagen dem Quellenstaat zuzuweisen, für ausreichend, um die Hauptzahl der Fälle der international üblichen Behandlung zuzuführen. Jedoch besteht auch gegen den kuwaitischen Vorschlag kein Einwand.

ad Artikel 22

Zu Artikel 22 (Vermögen) bestehen sinngemäß dieselben Einwände wie zu Artikel 6.

ad Artikel 23

Die Einbeziehung der Erbschaftssteuer in den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens oder der Abschluß eines eigenen Abkommens wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder ausdrücklich begrüßt.

ad Artikel 24

Dem kuwaitischen Vorschlag, die jeweiligen Regierungen im anderen Vertragsstaat von der Besteuerung auszunehmen, steht die Kammer der Wirtschaftstrehänder neutral gegenüber.

ad Artikel 26

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder hält den kuwaitischen und den österreichischen Vorschlag im wesentlichen für gleichwertig und hat keine Präferenz für einen bestimmten der beiden Vorschläge.

ad Artikel 30

Dem kuwaitischen Vorschlag zu Artikel 30 Abs 2 (im Ergebnis eine "steuerliche Meistbegünstigungsklausel") sollte nur zugestimmt werden, wenn er zweiseitig gefaßt wird.

Der kuwaitische Vorschlag zu Artikel 30 Abs 3 erscheint hinsichtlich steuerlicher Förderungsmaßnahmen und Investitionsbegünstigungen überflüssig, da diese Rechte nach dem innerstaatlichen österreichischen Recht beschränkt Steuerpflichtigen ohnedies zustehen. Eine einseitige Fassung ist jedenfalls abzulehnen.

ad Ziffer 3 des Protokolls

Der kuwaitische Vorschlag geht ins Leere, da die Verfügung über Wohnstätten in Österreich meist zu einem steuerlichen Wohnsitz führen wird. Die Bestimmung wäre daher inhaltsleer. Sollte sich dennoch ein Anwendungsbereich ergeben, so ist die Bestimmung abzulehnen, da eine Befreiung kuwaitischer Ansässiger mit Wohnstätten in Österreich von allen Steuern durch nichts gerechtfertigt erscheint.

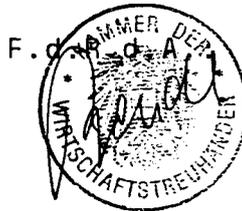
ad Vorblatt

In der zweiten Zeile des 2.Absatzes findet sich ein Schreibfehler (Doppelbesteuerungen).

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:

Dr. Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:

i.V. Dr. Grabner e.h.